

## **BEGRÜNDUNG**

### **zur 2. Änderung – vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 216 – Keplerstraße –**

Der am 29.05.2001 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 216 – Keplerstraße – sieht keine Ausnahmeregelungen für untergeordnete Gebäudeteile, wie z.B. die der Energiegewinnung dienenden Klimafassaden Glashäuser und Wintergärten, aber auch Balkone, Erker, Windfänge und Treppenhäuser vor. Der Ermächtigungsparagraph hierfür ist der § 23 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

In der Genehmigungspraxis hat sich bei Bauvorhaben im Bereich von Bebauungsplänen gezeigt, dass eine konkrete Ausnahmeregelung für o.a. untergeordnete Gebäudeteile mit einer entsprechenden Maßvorgabe von Vorteil ist. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, die als "Vorlage an die Gemeinde in der Genehmigungsfreistellung - § 67 Landesbauordnung (BauO NRW) –" eingereicht werden. Dadurch, dass die Ausnahmen nach Art und Umfang bestimmt werden, können die Bauantragsunterlagen innerhalb der gesetzlichen Fristen gem. § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – als Ausnahmen geprüft und zugelassen werden.

Es ist daher beabsichtigt, den textlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 216 – Keplerstraße – um die entsprechenden Ausnahmeregelungen wie folgt zu ergänzen:

#### ***“Ausnahmen für Baugrenzen***

*Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass untergeordnete Gebäudeteile, die der passiven Energiegewinnung dienen (z. B. Klimafassaden, Glashäuser und Wintergärten), die Baugrenzen um max. 3,0 m bis zur halben Gebäudebreite bzw. -tiefe überschreiten dürfen. Jedoch sind 3,0 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.*

*Bei Treppenhäusern und Windfängen ist ein Überschreiten der Baugrenze bis zu 1,0 m, bei Balkonen und Erkern bis zu 1,50 m zulässig.“*

Recklinghausen, den 10.09.2002  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen

Rapen  
Städt. Baudirektor